

Anlage zur Klage gegen Trade Republic Bank GmbH

Es werden Unterlassungsanträge bezüglich nachfolgender unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen geltend gemacht:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über Teilnahme an der Weihnachtslotterie zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. (7.1.) Trade Republic ist berechtigt, den Verkauf und die Übertragung des Preises für einen Zeitraum von maximal 365 Tagen zu sperren. In Bezug auf den Bonus aus der Promo-Code-Aktion kann eine Sperre für den Verkauf und die Übertragung für einen Zeitraum von maximal 90 Tagen verhängt werden. Dies geschieht ebenfalls, um Betrug und Missbrauch zu verhindern. Das bedeutet, dass der Gegenwert des ursprünglichen Wertes des Preises/Boni in Form der jeweiligen Aktie/des jeweiligen ETF (im Folgenden: „Share Blocker“) auf dem Kundenkonto verbleiben muss. Der genaue Betrag und die Dauer des Share Blockers werden im Kundenkonto angezeigt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Share Blocker aufgehoben und der Kunde kann frei über den Preis/Bonus verfügen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Preis-/Bonuswertes kann sich der Kunde an den Trade Republic-Kundenservice wenden, um die Sperre vor Ablauf der festgelegten Dauer aufzuheben. Der Kunde kann sich auch an den Kundenservice wenden, wenn die Sperre zu einer übermäßigen Belastung für den Kunden führt.
 2. (7.2) Der Share Blocker hat keine negativen Auswirkungen auf andere Kundenrechte oder Verbraucherrechte, wie z.B. das Recht, ihr Konto zu kündigen. Wenn Kunden jedoch beschließen, ihr Trade Republic-Konto während der Dauer des Share Blockers zu schließen, ist Trade Republic berechtigt, den gewährten Bonus/Preis zurückzufordern. Je nach verstrichener Zeit wird die Forderung von Trade Republic angemessen angepasst.
 3. (8.1) Trade Republic behält sich das Recht vor, die Werbeaktionen jederzeit ohne vorherige Ankündigung und ohne Angabe von Gründen zu ändern oder zu beenden, insbesondere im Falle eines erheblichen Missbrauchs einer bestimmten Werbeaktion. [(...)]
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, angedroht.